

Sehr geehrte Klienten,

wie bereits in den Medien kommuniziert, wurden die Corona Maßnahmen um weitere Überbrückungskredite sowie um die Gewährung von Fixkostenzuschüssen erweitert:

AWS ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE MIT GARANTIEQUOTE ALS MASSNAHME DER "CORONAVIRUS-KRISE"

Die unmittelbar umgesetzten Neuerungen beinhalten eine 100 % Garantiequote für Kredite bis EUR 500.000 und eine 90 %ige Garantiequote für Kreditbeträge bis EUR 27,7 Mio.

Zielgruppen

- gewerbliche und industrielle KMU nach EU-Definition
- EPU
- alle freien Berufe
- neue Selbstständige
- Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

je nach Unternehmen ist der Antrag an folgende Förderstellen zu richten:

- Großunternehmen: OeKB
- Klein und Mittelbetriebe: AWS
- Tourismusunternehmen: ÖHT

Voraussetzungen

- Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich
- Liquiditätssengpass (single entity Basis) in der Periode 1.3. bis 30.9.2020
- d.h. Überhang von erwarteten Zahlungsverpflichtungen über Zahlungseingänge; in Einzelfällen ist auch eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums bis zu 12 Monate möglich
- bei der Berechnung zu berücksichtigen: Zahlungen aus operativem Geschäft, laufende Kreditraten und Zinsen (sofern die Fälligkeiten am 16.3.2020 bereits festgestanden sind), Steuern, Abgaben
- nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen, Managerboni und Aktienrückkäufe
- die Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung ist aufgrund der Ertrags und Finanzplanung zu erwarten
- Kredithöhe orientiert sich am Liquiditätsbedarf begrenzt mit 2 facher jährlicher Lohnsumme, 25% des Jahresumsatzes oder EUR 120 Mio; Abweichungen in Ausnahmefällen durch Sondergenehmigung des Aufsichtsrats der COFAG möglich
- Garantiehöhe bis zu 100% der Finanzierung
- Laufzeit: maximal 5 Jahre

Unternehmen in Schwierigkeiten (Uis) sind nicht garantiefähig:

1. zu wenig (positive) Eigenmittel – bei Kapitalgesellschaften
(positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des gezeichneten Kapitals, inkl. Agio
2. zu wenig (positive) Eigenmittel – bei Personengesellschaften
(positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des ausgewiesenen Komplementär-/Kapitals
3. Insolvenzverfahren anhängig/ in Vorbereitung
Vorliegen der Voraussetzungen (= Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) für die Eröffnung oder ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren
4. bereits Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten
Unternehmen, die eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, solange sie noch dem Umstrukturierungsplan unterliegen

Erleichterungen für bestimmte Unternehmen

- Einzelunternehmen (auch bilanzierende), KMU jünger als 3 Jahre und Einnahmen-/Ausgaben-Rechner sind von den Kriterien 1) und 2) ausgenommen.
- Die 3 Jahre gelten ab dem Datum der Firmenbucheintragung der Antragsteller/in.

- Bei nicht eintragungspflichtigen Unternehmen: ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. Beginn der Steuerpflicht.

Ausnahme: Reine Rechtsformänderungen, mit oder ohne Eigentümerwechsel: Hier gilt die frühere Eintragung/der Beginn der Geschäftstätigkeit oder Steuerpflicht.

UiS Definiton - was kann alles bei den sonstigen Passiva mit Eigenmittelcharakter berücksichtigt werden?

Sonstige Passiva mit Eigenmittelcharakter wie Gesellschafterdarlehen, stille Einlagen und Verrechnungskonten der Gesellschafter können zusätzlich zu den Eigenmitteln berücksichtigt werden, sofern diese auch im bankinternen Ratingsystem als Eigenmittel erfasst werden.

UiS – Rechner

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/AGVO_UiS_Rechner.xlsx

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien/?ref=topnews>

[FIXKOSTENZUSCHUSS ALS CORONA HILFSMASSNAHME AB MAI 2020](#)

Dieser unterstützt Unternehmen, die durch die Corona-Krise einen Umsatzeinbruch **von mindestens 40 Prozent** haben. Auszahlungen erfolgen nach Feststellung des tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens.

Die Voraussetzungen für Fixkostenzuschüsse erfüllen Unternehmen:

- die ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Österreich haben;
- die aus ihrer operativen Tätigkeit in Österreich Fixkosten zu tragen haben;
- die vor der Corona-Krise gesund waren;
- die im Zuge der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 40 % erleiden; und
- die sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um Umsätze zu erzielen, die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.

Fixkosten für die Zuschüsse gewährt werden, müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich anfallen:

zB Geschäftsräumlichkeiten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), nicht das Personal betreffende, betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation; auch Wertverluste bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren; auch ein angemessener Unternehmerlohn (wobei dieser analog zum Härtefallfonds mit EUR 2.000, pM begrenzt ist).

Förderungsfähig sind nur betriebsnotwendige Fixkosten soweit diese nicht reduziert werden konnten!

Die Richtlinien für den Fixkostenzuschuss des Corona-Hilfsfonds sind durch den Bund noch in Ausarbeitung und werden derzeit finalisiert. Es liegen auch noch keine Musterformulare auf. Eine Registrierung wird **ab Anfang Mai** (bis spätestens 31.12.2020) möglich sein. Die Registrierung ist Voraussetzung für den späteren Auszahlungsantrag. Details dazu sind auf der **Homepage des Finanzministeriums** ersichtlich.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.aws.at/fixkostenzuschuss-1/?ref=topnews>

Bei der Aufbereitung der für die Anträge notwendigen Unterlagen sowie bei der Antragstellung, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte schicken Sie uns hierzu ein kurzes Mail an folgende Adressen und wir setzen uns mit Ihnen gerne in Verbindung:

s.mirus@mirus-stb.at; i.wenghofer@mirus-stb.at; s.niederberger@mirus-stb.at; w.doninger@mirus-stb.at; kanzlei@mirus-stb.at